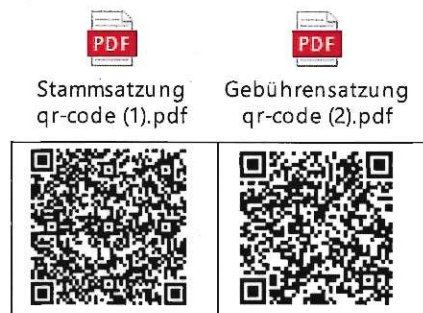


Benutzungs- und Hausordnung der Stadtbücherei Oberasbach

Vorbemerkung

Die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Oberasbach ergänzt die Satzungen (Stammsatzung und Gebührensatzung) für die Stadtbücherei Oberasbach.



§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung des gesamten Medienangebots der Stadtbücherei gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung für das Rathaus Oberasbach.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei sowie Änderungen bei den Öffnungszeiten werden durch Aushang, auf der Website der Stadtbücherei (www.oberasbach.de/buch) und über die Informationskanäle der Stadt Oberasbach bekannt gemacht.
- (2) Die regulären Öffnungszeiten sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten können die Medien der Stadtbücherei Oberasbach in die Rückgabebox am Südausgang des Rathauses gegeben werden. Die Rücknahme erfolgt jeweils am darauffolgenden Öffnungstag der Stadtbücherei.

§ 3 Anmeldung

- (1) Nutzer können sich entweder persönlich oder im Wege des Online-Verfahrens bei der Stadtbücherei anmelden und damit einen Büchereiausweis beantragen. Der Nutzer erhält den Büchereiausweis nach Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung, die Stadtbüchereisatzung sowie die Gebührensatzung und die Erklärung zum Datenschutz zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können selbst Nutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Büchereiausweis eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten.
- (3) Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.

§ 4 Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Oberasbach. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Diese beträgt:

- 3 Wochen für Bücher
- 1 Woche für alle anderen Medien

Ausleihmenge:

- Bücher i.d.R. ohne Begrenzung
- DVDs und CDs: je 3 Exemplare
- Tonies und Konsolenspiele: je 1 Exemplar

- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Bei den jeweils neuesten Ausgaben von Zeitschriften können maximal 2 Exemplare für eine Woche entliehen und nicht verlängert werden. Bei den Mediengruppen „Romane neu“ bzw. „Kinderbuch neu“ sind das jeweils 3 Exemplare.
- (4) Die Nutzung der E-Ausleihe Franken ist aus Jugendschutzgründen über ein Kinderkonto oder für Leser der Gruppe „Erwachsene Kinderausleihe“ nicht möglich. Vollzahler bzw. ermäßigte Zahler können die Onleihe unter Angabe der erforderlichen Zugangsdaten nutzen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Medien dürfen nicht an Personen ausgeliehen werden, die die Voraussetzungen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersangaben nicht erfüllen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Der Schadenersatz bemisst sich nach der Stadtbüchereigebührensatzung – StaBüGebS.



STADTBÜCHEREI
OBERASBACH

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Kinderwagen, Roller, Inline-Skates o.Ä. sind an der Garderobe im Eingangsbereich der Bibliothek abzustellen.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Nutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt oder die selbst erkrankt sind, werden gebeten, die Rückgabebox am Südeingang des Rathauses zu nutzen und die Bücherei nicht zu betreten.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Mai 2011 außer Kraft.

Oberasbach, den 10. März 2026

Birgit Huber, Erste Bürgermeisterin